

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00689 vom 11. Juli 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00689

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00689 du 11 juillet 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00689 del 11 luglio 2024

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung | [Der 1989 geborene Beschwerdeführer gelangte im Dezember 2011 in die Schweiz und ersuchte hier vergeblich um Asyl. Im Januar 2024 ersuchte er um eine Kurzaufenthaltsbewilligung um seine Schweizer Verlobte heiraten zu können, mit der er inzwischen ein Kind hat.] Der Beschwerdeführer wurde im September 2016 insbesondere wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, Raufhandels und sexueller Belästigung zu einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und hat damit einen Widerrufgrund gesetzt. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einer weiteren Anwesenheit in der Schweiz vermögen das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung und Fernhaltung sodann nicht zu überwiegen. Es ist folglich gerade nicht offensichtlich, dass der Beschwerdeführer nach der Heirat eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AIG erhalten würde (zum Ganzen E. 3.2 f.). Abweisung UP/URB wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 5.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen – so namentlich den Umstand, dass der Beschwerdeführer eine schwere Straftat gegen Leib und Leben erwirkte, er sich erst seit drei Jahren in Freiheit bewährt hat und sich zudem seit Jahren ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhält – ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren abzuweisen (vgl. auch bereits VGr, 11. Juli 2024, VB.2024.00256, E. 3).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.